



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.474/0002-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An  
Herrn Ing. Schmidt

d.schmidt@freiejournalisten.at

Wien, am 25.11.2008

**Betreff: Sachverhaltsdarstellung Ing. Schmidt; dauernder Standort eines Fahrzeuges**

Sehr geehrter Herr Ing. Schmidt!

Ihre Anfrage an das Solvit Center Österreich im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 12. November 2008 wurde zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) weitergeleitet.

Die Fachabteilung II/ST4 des BMVIT darf zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung nehmen, wobei die Stellungnahme sowohl auf das von Ihnen beschriebene Beispiel 1, als auch auf Beispiel 2 in gleicher Weise zutrifft:

Nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG) ist ein Fahrzeug an jenem Ort zuzulassen, an dem der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt. Als dauernder Standort gilt dabei gemäß § 40 Abs. 1 KFG der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Für die Beurteilung der Frage, ob das in Rede stehende Fahrzeug in Österreich oder in Deutschland angemeldet sein muss, ist daher entscheidend, wo die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug liegt.

§ 82 Abs. 8 KFG normiert eine sogenannte „Standortvermutung“. Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum **Gegenbeweis** als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne österreichische Zulassung ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Diese „Standortvermutung“ kann demnach durch einen „**Gegenbeweis**“ entkräftet werden. In dem von Ihnen geschilderten Fall wäre zu beweisen, dass nicht der österreichische Mitarbeiter mit Hauptwohnsitz in Österreich, sondern das Unternehmen mit Sitz in Deutschland die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat.

Dies kann relativ einfach gelingen, wenn bewiesen werden kann, dass das deutsche Unternehmen frei entscheidet, wann und wo das konkrete Fahrzeug eingesetzt wird und dieses jederzeit ihrem Mitarbeiter wieder entziehen kann.

Wenn somit ein deutsches Unternehmen Geschäftstätigkeiten in Österreich entfaltet und dafür ein Firmenfahrzeug verwendet, so wird der dauernde Standort eines solchen Fahrzeuges jedenfalls beim Sitz des Unternehmens bleiben, auch wenn das Firmenfahrzeug von einem Mitarbeiter mit Hauptwohnsitz in Österreich gelenkt wird.

Hilfreich wäre, wenn der österreichische Mitarbeiter ein - den Tatsachen entsprechendes - Schreiben des deutschen Unternehmens mitführen könnte, mit welchem das Unternehmen bestätigt, dass der österreichische Mitarbeiter das Fahrzeug nur für dienstliche Zwecke, sprich: für Kundenbetreuung oder für Geschäftsabwicklungen in Österreich, zur Verfügung gestellt bekommt.

Nach Ansicht des BMVIT kann der in § 82 Abs. 8 KFG angesprochene Gegenbeweis dadurch leicht erbracht werden und es kann somit die Standortvermutung des § 82 Abs. 8 KFG gar nicht greifen.

Die oben beschriebene Vorgangsweise entspricht auch der derzeitigen Verwaltungspraxis und seitens des BMVIT wird diese Vorgangsweise anfragenden Unternehmen mit Sitz im Ausland empfohlen.

Die von Ihnen befürchtete diskriminierende Auswirkung des § 82 Abs. 8 KFG ist daher tatsächlich nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Andrea Kohlbeck-Kus  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510  
Fax: +43 (1) 71162 65 5073  
e-mail: [andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at](mailto:andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt